

# § 14 GSBG

GSBG - Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für die Mitwirkung anderer Gebietskörperschaften und Einrichtungen bei der technischen Durchführung ist der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der entstehenden Verwaltungskosten nicht ersatzpflichtig.

In Kraft seit 31.12.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)